

Abfallverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 12. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Abfallkonzept	3
Information	3
Kontrollen, Kompetenzen	3
II. Abfallentsorgung	4
Öffentliche Abfallbehälter, liegengelassene Abfälle	4
Separatsammlungen	5
Kehrichtabfuhr	5
Behälter und Gebinde	6
Ausschluss von der Abfuhr	7
Sperrgut	7
Abfälle von Betrieben	8
Kompostierung	8
III. Gebühren	9
Mehrwertsteuer	9
Grundgebühr	9
Abfallgebühren	9
Grüngutgebühr	10
Gebühren für Tierkadaver	10
Weitere Gebühren	10
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	10
Abgabe von Gebührenträgern	11
Fristen, Verzugszins	11
Widerhandlungen	11
Inkrafttreten	12
Auflage	12
Ansätze Grundgebühr	13
Ansätze für die Gebühreneinheiten	13

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil, erlässt gestützt auf das Abfallreglement vom 3. Dezember 2008 folgende Abfallverordnung

I. Allgemeines

Artikel 1

Abfallkonzept

¹ Das Abfallkonzept der Gemeinde Huttwil dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen im Abfallreglement und in der Abfallverordnung. Es berücksichtigt insbesondere die Grundsätze gemäss Artikel 1 des Abfallreglements.

² Das Abfallkonzept wird regelmässig überarbeitet. Die Erarbeitung erfolgt durch die Baukommission. Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Region sind zu berücksichtigen.

Artikel 2

Information

¹ Die Baukommission informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen. Die Aufgabe wird der Bauabteilung übertragen.

² Mittels Abfallkalender erhalten Haushalte und Betriebe regelmässig Informationen insbesondere über:

- a) Abfuhrtage für Hauskehricht
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen
- c) Massnahmen zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung
- d) Standorte der Nebensammelstellen
- e) Öffnungszeiten der Sammelstellen
- f) weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Artikel 3

Kontrollen,
Kompetenzen

¹ Bei Verdacht auf illegale Entsorgung von Abfällen gemäss Artikel 5 des Abfallreglements nimmt die Bauabteilung Kontrollen vor. Die Polizeiorgane sind wenn nötig einzubeziehen.

² Nicht reglementsconforme Abfallsäcke und andere Behälter können zwecks Ermittlung des Verursachers durch geschultes Personal der Gemeinde geöffnet werden.

³ Die Bauabteilung kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

⁴ Die Bauabteilung erlässt die Verfügungen und vollzieht die Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes gemäss Artikel 34 des Abfallgesetzes des Kantons Bern.

II. Abfallentsorgung

Artikel 4

Öffentliche Abfallbehälter, liegengelassene Abfälle

¹ Die öffentlichen Abfallbehälter dienen zur Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für das Deponieren und Entsorgen von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Ladengeschäfte und Grossverteiler sind verpflichtet, gut sichtbar Abfallbehälter bereitzustellen, damit die Kundschaft Verpackungen vor Ort entsorgen kann. Die Geschäfte sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst verantwortlich.

² Die Veranstalter sind verpflichtet, bei Sport-, Kultur- und Freizeitanlässen aller Art, genügend Abfallbehälter aufzustellen und für die Sauberkeit des Platzes während und nach dem Anlass zu sorgen. Die Veranstalter sind für die Übergabe des Abfalls an den öffentlichen Sammeldienst verantwortlich.

³ In besonderen Fällen von liegengelassenen Abfällen kann die Bauabteilung die Verursacher oder Verantwortlichen mittels Verfügung zu weitergehenden Massnahmen verpflichten.

Separat-
sammlungen

Artikel 5

¹ Die Gemeinde sammelt separat (Holprinzip):

- Altpapier
- Garten- und Küchenabfälle

Die Häufigkeit der Separatsammlungen im Holprinzip wird von der Bauabteilung festgelegt. Sie richtet sich insbesondere nach der Sammelmenge. Die Bereitstellung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Bauabteilung zu erfolgen.

² An unseren vertraglichen Sammelstellen werden insbesondere folgende Abfallarten entgegengenommen (Bringprinzip):

- Altmetall
- Karton
- Kühl- und Gefriergeräte
- Haushaltgrossgeräte
- Altglas
- PET-Einweggetränkeflaschen
- Weissblech und Aluminium
- Textilien
- Altöl und Fette
- Sonderabfälle aus Haushalten
- Elektrische und elektronische Geräte aus Haushalten
- Batterien
- Pneus
- Tierkadaver

Diese Abfallfraktionen dürfen gemäss den Weisungen der Bauabteilung nur an den dafür bestimmten Sammelstellen und zu den bezeichneten Zeiten abgegeben werden.

Artikel 6

Kehrichtabfuhr

¹ Der Kehricht wird im gesamten Gemeindegebiet einmal pro Woche abgeholt.

² Die Bereitstellung des Kehrichts hat nach den Weisungen der Bauabteilung zu erfolgen.

³ Säcke, Gebinde und Container die im Holsystem eingesammelt werden, müssen am Tag der Abfuhr vor 07:00 Uhr bereitgestellt werden und sind am Abfuhrtag wegzuräumen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen (z.B. Staub), Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

⁴ Die Bauabteilung bestimmt den Bereitstellungsort. Insbesondere kann die Bereitstellung an speziell bezeichneten Orten verlangt werden.

Artikel 7

Behälter und Gebinde

¹ Der Kehricht ist in fest verschnürten Kehrichtsäcken bereitzustellen. Die Säcke sind entsprechend ihrer Grösse mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 5 kg, beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 25 kg od.

³ Kehrichtsäcke müssen mit dem dafür vorgesehenen Zugband verschlossen werden. Jegliche Massnahmen, die eine Vergrösserung des Fassungsvermögens des Kehrichtsacks bezwecken sind nicht gestattet.

⁴ Bei grösseren Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen sowie bei Industrie-, Gewerbe und Bürobauten können offiziell zugelassene Container verwendet werden.

⁵ Küchen- und Gartenabfälle sind in den dafür vorgesehenen grünen Containern von 140, 240, 360, 770, 800 Liter Inhalt oder in kompostierbaren Säcken bereitzustellen.

Die Container müssen zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit (Transponder) ausgerüstet sein. Ast- und Staudenmaterial ist gebündelt bereitzustellen. Zum Zusammenbinden dieser Abfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden. Die Kennzeichnung der Küchen- und

Gartenabfälle sowie Ast- und Staudenmaterials muss gemäss Art. 15 erfolgen.

⁶ Der Abfall darf in Behältern (Container etc.) nur soweit verdichtet (gepresst) werden, als er sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lässt. Die Container dürfen nicht überfüllt werden. Für die Grünabfuhr dürfen Container mit weniger als 140 Liter Inhalt bzw. solche, die nicht gewogen und identifiziert werden können, nicht verwendet werden.

Artikel 8

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Nicht vorschriftsgemäss oder verspätet bereitgestellter Kehrriech wird nicht abgeführt.

² Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen;
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Mist, Steine;
- Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- Abfälle aus Industrie- und Gewerbe, sofern sie in grossen Mengen oder in sperriger Form anfallen und die ordentliche Abfuhr behindern;
- Sonderabfälle gemäss Artikel 10 des Abfallreglements;

³ Abfälle nach Absatz 2 sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

⁴ Die Bauverwaltung ist befugt, weitere Stoffe und Abfallarten von der ordentlichen Abfuhr auszuschliessen.

Artikel 9

Sperrgut

¹ Als Sperrgut gelten sperrige Abfälle aus Haushaltungen, welche nicht in Säcken bereitgestellt werden können.

² Sperrige Abfälle aus Industrie- und Gewerbe gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Verordnung.

³ Das Sperrgut kann der normalen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden. Die Kennzeichnung des Sperrgutes muss gemäss Anhang I, Artikel 2 erfolgen.

⁴ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass Dritte nicht behindert werden und die Einsammlung rasch und ohne Verletzungsgefahr möglich ist.

⁵ Das Gewicht einzelner Sperrgutteile darf 30 kg und ein Maximalmass in jeder Dimension von 1.50m nicht überschreiten.

⁶ Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Sperrgutabfuhr ausschliessen.

Artikel 10

Abfälle von Betrieben

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 können Industrie- und Gewerbeabfälle der ordentlichen Kehrrichtabfuhr oder den Separatsammlungen mitgegeben werden.

² Industrie- und Gewerbeabfall, welcher der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben wird, muss in Containern bereitgestellt werden. Die Gebührenbemessung erfolgt gewichtsabhängig gemäss Artikel 2, Anhang I.

³ Die Container müssen zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit ausgerüstet sein.

⁴ Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstungen von Containern und Transpondern tragen die Eigentümer.

⁵ In speziellen Fällen können die Betriebe mit der Bauabteilung Vereinbarungen über die Entsorgung von Abfällen abschliessen.

⁶ Werden durch Betriebe regelmässig grössere Mengen von separat gesammelten Abfällen dem öffentlichen Sammeldienst übergeben, verlangt die Bauabteilung die gewichtsabhängige Abfuhr gegen Gebühr. Massgebend für die Gebührenbemessung ist der Entsorgungsaufwand.

Artikel 11

Kompostierung

¹Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung insbesondere durch:

- das Angebot eines Häckseldienstes,

- das Angebot einer Kompostberatung,
 - das Angebot von Kompostierkursen,
- Häckseldienst ² Für Astwerk und Zweige wird auf Anmeldung gemäss Konzept ein entgeltlicher Häckseldienst angeboten. Das Häckselgut muss am Bereitstellungsort zur Wiederverwertung / Kompostierung zurückgenommen werden (kein Abtransport)

III. Gebühren

Artikel 12

Mehrwertsteuer Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 13

Grundgebühr Die jährlich erhobenen Grundgebühren sind im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

Artikel 14

Abfallgebühren Im Anhang I zu dieser Verordnung sind folgende Gebühren geregelt:

- Grundgebühren
- Sackgebühren
- Gebühren für Sperrgut
- Gewichtsabhängige Kehrrichtgebühren (Container)
- Andockgebühr pro Containerleerung
- Gewichtsabhängige Grüngutgebühren (Container)
- Grüngutgebühren pro Gebinde (Marken)
- Häckseldienst
- Tierkadavergebühren

Artikel 15

Grüngutgebühr

¹ Für das Grüngut (Küchen- und Gartenabfälle) erfolgt die Gebührenbemessung gewichtsabhängig. Die Container müssen zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit (Transponder) ausgerüstet sein.

² Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstungen von Containern und Transpondern tragen die Eigentümer

³ Das gebündelte Ast- und Staudenmaterial muss mit einer Gebührenmarke gekennzeichnet werden. Pro Bündel (bis max. 10 kg) ist gut sichtbar eine Gebührenmarke anzubringen, über 10 kg bis max. 20 kg sind zwei Grüngutmarken anzubringen.

Artikel 16

Gebühren für Tierkadaver

¹ Die Gebühren für Tierkadaver welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Huttwil-Rohrbach. Als Grundlage für die Berechnung des Ansatzes dienen die Kosten der Sammelstelle des Vorjahres.

² Sofern nötig, regelt die Bauabteilung die weiteren Details.

Artikel 17

Weitere Gebühren

Soweit Gebühren im Anhang 1 für Sonderabfälle, Soweit Gebühren im Anhang 1 für Sonderabfälle, für Karton, Bauschutt, Altmetall, etc. nicht enthalten sind, legt die Bauverwaltung die Gebühren fest. Die Berechnung richtet sich nach dem Entsorgungsaufwand.

Artikel 18

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, werden nach Zeitaufwand verrechnet.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 3 wird eine Gebühr von Fr. 100.—bis Fr. 2'000.—je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 19

Abgabe von
Gebühren-
trägern

¹ Gebührenmarken und Gebührensäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen entsprechende Vereinbarungen ab.

Artikel 20

Fristen,
Verzugszins

¹ Die Zahlungsfrist für die jährlich erhobenen Grundgebühren sowie für die Benützungsgebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins geschuldet.

Artikel 21

Widerhand-
lungen

¹ Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.—gemäss Art. 58 ff Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Bauverwaltung.

² Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 22

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Dezember 2022 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Rohrbach

Martin Jampen

Auflage

Der unterzeichnete Geschäftsleiter hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 22. Dezember 2022 bekannt gemacht.

Huttwil, 23. Januar 2023

Der Geschäftsleiter:

Martin Jampen

Anhang 1 – Gebühren (Gemäss Art. 13 Abfallreglement)

Die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Artikel 1

Ansätze
Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro Wohnung CHF 99.00
Zahlungspflichtig für die Grundgebühren der Wohnung ist die Liegenschaftseigentümer per 1.1. für das ganze Jahr und für die Grundgebühren der Betriebe die Betriebsinhaber.

² Die Grundgebühren für das Gewerbe CHF 99.00

³ Die Grundgebühr wird für jede am 1.1. des Jahres vorhandene Wohnung geschuldet. Diese ist auch geschuldet, wenn die Wohnung leerstehend ist.

Stichtag Betriebe 1.1. des Jahres

Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden (siehe übergeordnete Gesetzgebung).

Artikel 2

Ansätze für die
Gebührenein-
heiten

Die Abfallgebühren werden für folgende
Gebühreneinheiten bezogen:

	Tarif in Fr. exkl. MWST
Kehrichtsack zu 17 Liter	0.93
Kehrichtsack zu 35 Liter	1.69
Kehrichtsack zu 60 Liter	2.76
Kehrichtsack zu 110 Liter	4.58
Container nach Gewicht (pro kg)	0.33
Andockgebühr Container 400 Liter	2.00
Andockgebühr Container 800 Liter	3.53
Sperrgut pro Marke (je 10 kg)	3.70
Grobsperrgut je kg	0.37

	Tarif in Fr. exkl. MWST
Grüngutcontainer nach Gewicht (pro kg)	0.20
Grüngutcontainer pro Marke (je 10 kg)	2.00
Tierkadaver pro kg	0.79
Häckseldienst auf Anmeldung	
Pro Anmeldung und 10 Minuten häckseln	37.15
Pro weitere 10 Minuten	13.95